

Rundschreiben November 2011

Einkommensteuer

1. Investitionsabzugsbetrag:
Software gilt als immaterielles Wirtschaftsgut

Als Gewerbetreibender oder Selbständiger können Sie Ihre Steuerlast durch einen Investitionsabzugsbetrag mindern. Wenn Sie für betriebliche Zwecke ein Wirtschaftsgut anschaffen wollen, können Sie bereits in der Planungsphase 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten als Betriebsausgaben abziehen. Hierzu müssen Sie dem Finanzamt nur erklären, dass Sie ein (seiner Funktion nach bezeichnetes) Wirtschaftsgut innerhalb der drei folgenden Wirtschaftsjahre anschaffen wollen. Bis einschließlich 2006 war dieser Steuerbonus unter dem Namen Ansparabschreibung bekannt.

Beispiel: Unternehmer A plant im Jahr 2011 die Anschaffung einer neuen Büroeinrichtung (Anschaffungskosten 4.000 €). Bereits 2011 darf er 1.600 € (40 %) als Betriebsausgabe buchen. Hat der Unternehmer einen Grenzsteuersatz von 35 %, liegt seine Steuerersparnis 2011 somit bei beachtlichen 560 € - allein wegen einer geplanten Investition.

Doch nicht für alle Wirtschaftsgüter kann der Unternehmer einen Investitionsabzugsbetrag bilden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Steuerbonus nicht für die geplante Anschaffung von Software in Betracht kommt. Denn im Gesetz ist von „beweglichen Wirtschaftsgütern“ die Rede. Der BFH stellt klar, dass hierunter nur materielle Wirtschaftsgüter fallen (z.B. Pkws, Maschinen, Möbel). Software gehört aber zu den immateriellen Wirtschaftsgütern, auch wenn sie in „greifbarer“ Form auf einem Datenträger vorliegt! Deshalb wird deren geplante Anschaffung steuerlich nicht gefördert.

Hinweis: Wer einen Investitionsabzugsbetrag bildet, sollte das Wirtschaftsgut später aber auch wirklich anschaffen! Denn bleibt die Investition aus, muss der Abzugsbetrag rückwirkend im Jahr der Bildung aufgelöst werden. In diesem Fall lässt sich das Finanzamt die Steuernachzahlung mit 6 % pro Jahr verzinsen.

Das Urteil des BFH ist noch zur alten Ansparabschreibung ergangen, aber auch für den aktuell geltenden Investitionsabzugsbetrag relevant. Nach wie vor fordert das Gesetz die geplante Anschaffung eines beweglichen Wirtschaftsguts, um den Steuerbonus in Anspruch nehmen zu können.

2. Betriebs-Pkw:
Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Unternehmer, Freiberufler und Personengesellschafter, die mit ihrem betrieblichen Kfz auch die Pendelstrecke zwischen Wohnung und Betrieb zurücklegen, müssen diese private Nutzung versteuern. Sofern sie kein Fahrtenbuch führen, werden dafür monatlich 0,03 % des inländischen Listenpreises zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen und der Umsatzsteuer pro Entfernungskilometer angesetzt. Dabei sind der pauschale Nutzungswert und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung selbst dann mit den Monatswerten zu ermitteln, wenn das Kfz nur gelegentlich für Fahrten von der Wohnung aus genutzt wird. Von den Monatswerten rücken Finanzbeamte nur dann ab, wenn die Nutzung für die Pendelstrecke für einen vollen Kalendermonat ausgeschlossen ist.

Dagegen dürfen Arbeitnehmer jetzt den geldwerten Vorteil günstiger Lohnversteuern, wenn sie ihren Firmenwagen nur gelegentlich weniger als 15-mal im Monat oder 180-mal im Jahr für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte nutzen. Dann haben sie die Option, eine Berechnung nach der tatsächlich geringeren Anzahl der Fahrten durch Einzelbewertung mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer statt pauschal mit 0,03 % monatlich durchzuführen.

Dieses Wahlrecht haben Sie nach einem Beschluss der für die Einkommensteuer zuständigen Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen Ihrer Gewinnermittlung nicht. Damit müssen Unternehmer und Freiberufler stets 0,03 % ansetzen, wenn sie ihre Privatnutzung anhand der 1%-Regelung versteuern. Dabei haben Sie den pauschalen Monatswert auch dann anzusetzen, wenn Sie das Kfz nur gelegentlich für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb nutzen.

Gehören gleichzeitig mehrere Pkw zu Ihrem betrieblichen Fuhrpark, gilt für die Finanzverwaltung die widerlegbare Vermutung, dass für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis genutzt wird.

Hinweis: Die Monatswerte sind nur dann nicht anzusetzen, wenn die Nutzung für die Pendelstrecke für volle Kalendermonate ausgeschlossen ist. Selbständigen bleibt also kaum etwas anderes übrig, als dem Finanzamt die gelegentlich zurückgelegte Strecke über ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen. Denn setzten Unternehmer oder Freiberufler in der Gewinnermittlung keinen Zuschlag beim Listenpreis an, glauben die Finanzbeamten dies nicht ohne weiteres. Dies kann in der Praxis meist nur durch den Gegenbeweis entkräftet werden, wozu das Fahrtenbuch der beste Nachweis ist.

3. Erststudium/-ausbildung: Unbegrenzter Werbungskostenabzug für Studenten und Azubis?

Wer direkt nach der Schule ein Studium oder eine Ausbildung beginnt, kann seine Kosten bisher nur sehr begrenzt steuerlich absetzen. Der Grund ist ein Kniff des Gesetzgebers, der die Kosten lediglich bis zu 4.000 € pro Jahr als Sonderausgaben anerkennt. Da sich Sonderausgaben aber nur steuermindernd auswirken, wenn im selben Jahr auch Einkünfte oberhalb des Grundfreibetrags (derzeit 8.004 €) erzielt wurden, können viele Auszubildende und Studenten gar nicht von dem Steuerbonus profitieren. Weitaus vorteilhafter wäre eine Behandlung als Werbungskosten, da der Ausbildungsaufwand dann als Verlust in die Folgejahre vorgetragen werden könnte. In diesem Fall mindert sich die Steuerlast in den ersten Berufsjahren, in denen Einkünfte erzielt werden.

Ein angehender Pilot und eine Medizinstudentin haben vor dem Bundesfinanzhof (BFH) zwei spektakuläre Grundsatzurteile erstritten. Beide konnten das Gericht davon überzeugen, dass der bisherige steuerliche Abzug völlig unzureichend ist. Sie hatten ihre Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht und eine entsprechende Verlustfeststellung beantragt. Die Richter gaben ihnen grünes Licht und urteilten, dass die Ausbildungskosten hinreichend konkret durch die spätere Berufstätigkeit veranlasst sind. Deshalb liegen vorweggenommene Werbungskosten vor.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat eine Prüfung der gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Möglichkeiten angekündigt. Abzuwarten bleibt, wie die Finanzverwaltung und der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des BFH reagieren werden.

4. Reisekosten: Arbeitnehmer können maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben

Wer als Arbeitnehmer beruflich viel unterwegs ist und seine Reisekosten nicht vom Arbeitgeber erstattet bekommt, kann einen großzügigen Werbungskostenabzug nutzen. Jeder mit dem privaten Pkw gefahrene Kilometer kann mit 0,30 € abgerechnet werden, zudem sind pauschale Verpflegungsmehraufwendungen von maximal 24 € pro Tag sowie Übernachtungskosten abziehbar. Um diese Reisekosten abziehen zu dürfen,

muss sich der Arbeitnehmer aber auf einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit befinden und außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig sein.

Arbeitnehmer konnten bisher auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben (z.B. der Bezirksleiter einer Supermarktkette). Dies hatte zur Folge, dass sie trotz ihrer regen Fahrtätigkeit keine Reisekosten abziehen durften, sondern sich mit der Entfernungspauschale begnügen mussten.

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs lässt jetzt alle Arbeitnehmer aufatmen, bei denen der Fiskus bisher von mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten ausgegangen ist. Die Richter haben entschieden, dass ein Arbeitnehmer nur maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte hat, da der Mittelpunkt seiner Tätigkeit nur an einem Ort liegen kann. Ob eine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt, ist anhand der folgenden Fragen zu beantworten:

- Welche Tätigkeitsstätte hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zugeordnet?
- Welche Tätigkeit übt der Arbeitnehmer an den einzelnen Arbeitsstätten aus?
- Welches Gewicht kommt den jeweiligen Tätigkeiten an den verschiedenen Orten zu?

Nach der neuen Rechtsprechung reicht es für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte nicht mehr aus, wenn ein Arbeitnehmer (mit mehreren Einsatzorten) einen Ort immer wieder aufsucht. Eine regelmäßige Arbeitsstätte muss vielmehr eine zentrale Bedeutung gegenüber anderen Tätigkeitsorten haben. Wer ohne Schwerpunkt an mehreren Orten gleichwertig tätig ist, kann daher auch über gar keine regelmäßige Arbeitsstätte verfügen. Er übt somit ständig eine steuerlich anzuerkennende Auswärtstätigkeit aus.

Hinweis: Wir klären gerne für Sie, ob Sie von dem neuen Urteil profitieren können. Insbesondere für Arbeitnehmer mit mehreren wechselnden Tätigkeitsorten kann die neue Rechtsprechung von Vorteil sein.

5. Dienstwagen: Wann das Pendeln zur Arbeit nicht besteuert werden darf

Können Sie Ihren Dienstwagen auch für private Fahrten nutzen und müssen Sie dafür gar nichts oder nur einen geringen Eigenanteil zahlen? In diesem Fall müssen Sie für die private Nutzung einen geldwerten Vorteil über die Lohnabrechnung versteuern. Nach der 1%-Regelung wird monatlich pauschal 1 % des Bruttolistenpreises des Kfz als Arbeitslohn angesetzt. Wenn Sie das Fahrzeug auch für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nutzen dürfen, müssen Sie monatlich noch einmal 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hinzurechnen.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer darf einen Dienstwagen privat und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung: 25 km) nutzen. Der Bruttolistenpreis des Wagens beträgt 30.000 €. Folgenden geldwerten Vorteil muss er jeden Monat versteuern:

1 % x 30.000 € =	300 €
0,03 % x 30.000 € x 25 km =	225 €
geldwerter Vorteil	525 €

Bei einem Grenzsteuersatz von 30 % beträgt die Lohnsteuer auf die Privatnutzung 157 €.

Der 0,03%-Zuschlag greift aber nur dann, wenn der Arbeitnehmer eine regelmäßige Arbeitsstätte ansteuert, nicht wenn er einer steuerlichen Auswärtstätigkeit nachgeht.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer maximal nur eine regelmäßige Arbeitsstätte im steuerlichen Sinne haben kann. Die neue Rechtsprechung kann insbesondere bei Arbeitnehmern mit mehreren regelmäßigen Einsatzorten dazu führen, dass sie nur noch eine oder gar keine regelmäßige Arbeitsstätte im steuerlichen Sinne mehr haben. Eine Konsequenz der neuen Rechtsprechung kann daher sein, dass diese Arbeitnehmer keinen 0,03%-Zuschlag mehr für ihre Pendelfahrten versteuern müssen.

Hinweis: Wir klären gerne für Sie, ob Sie von der neuen Rechtsprechung profitieren können. Die Entscheidung, ob eine regelmäßige Arbeitsstätte im steuerlichen Sinne vorliegt, hat vielfältige Konsequenzen und kann am besten von Fachleuten getroffen werden.

6. Sachbezug: Lohnsteuerfreiheit auch bei freier Wahl aus einem Sortiment

Der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht, ob ein lohnsteuerlich begünstigter Sachbezug auch vorliegt, wenn Arbeitnehmer aus einem Warensortiment auswählen können.

Das klagende Unternehmen hatte mit seinen Arbeitnehmern vereinbart, dass sie einen regelmäßigen Gutschein-, Waren- oder Dienstleistungsbezug nach ihren Wünschen im Wert von 44 € erhalten. Das ist die lohnsteuerliche Grenze, bis zu der ein Sachbezug steuerlich begünstigt ist. Bei Überschreiten dieser Freigrenze greift die Lohnversteuerung durch den Arbeitgeber ein.

Im Rahmen der Vereinbarung konnten die Arbeitnehmer bei einer Tankstelle Waren oder Dienstleistungen einkaufen. Für diesen Fall hatte das Unternehmen mit dem Betreiber der Tankstelle vereinbart, dass die Arbeitnehmer monatlich nach ihrer Wahl bei der Tankstelle Güter „aus allen Warengruppen“ im Wert von bis zu 44 € auf Rechnung des Unternehmens beziehen durften. Die Arbeitnehmer erhielten jeweils eine dementsprechend limitierte „T Card“, eine Kundenkarte. Im Wesentlichen wurden Treibstoffe, Tabakwaren und Süßigkeiten eingekauft.

Das Finanzamt ging davon aus, dass es sich dabei um einen lohnsteuerpflichtigen Vorgang handelte. Ein Sachbezug sei nicht gegeben, weil die Arbeitnehmer aus einem Warensortiment auswählen könnten. Das hat der BFH nicht bestätigt. Seiner Ansicht nach liegt ein begünstigter Sachbezug vor. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Arbeitnehmer bei der Tankstelle frei aus einem Warensortiment Waren aussuchen konnten. Entscheidend ist, dass kein Anspruch auf Barauszahlung des Geldes bestand. Da die Sachbezüge die lohnsteuerliche Wertgrenze von 44 € nicht überschritten haben, tritt keine Lohnsteuerpflicht ein.

Hinweis: Eine erfreuliche Entscheidung sowohl aus Sicht der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer! Die Möglichkeit, steuerfrei Sachzuwendungen zuzuwenden oder zu erhalten bleibt auch bestehen, wenn Dritte (hier Tankstelle) eingeschaltet werden. Der Vorteil dann aus einem größeren Sortiment auswählen zu können, ist dabei nicht steuerschädlich.

7. Abschreibung: Bescheinigung der Denkmalbehörde

Mit einer als Baudenkmal anerkannten Immobilie oder mit Objekten in einem Sanierungsgebiet lassen sich sowohl im Falle der Fremdvermietung als auch bei Eigennutzung Steuern sparen.

- Für selbstgenutzte Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäuser ist zehn Jahre lang eine erhöhte Abschreibung mit jeweils 9 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten möglich. Somit beteiligt sich der Fiskus mit insgesamt 90 % an den Kosten. Außerdem sind auch noch die laufenden Erhaltungsaufwendungen absetzbar, was beim herkömmlichen Eigenheim undenkbar ist.
- Vermieter können ihre Baukosten voll über zwölf Jahre als Werbungskosten abschreiben, in den ersten acht Jahren jeweils 9 % und für den Restzeitraum je 7 % jährlich.

Wer an steuergeförderten Gebäuden interessiert ist, sollte allerdings beachten, dass die einzelnen Baumaßnahmen mit der zuständigen Denkmalbehörde abgestimmt werden müssen. Denn erst wenn die Behörde eine Bescheinigung über die begünstigten Aufwendungen ausstellt, können diese beim Finanzamt geltend gemacht werden.

So haben die obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes jetzt noch einmal bekräftigt, dass die Bescheinigung als steuerrechtliche Abzugsvoraussetzung

gewertet wird. Bis zur Vorlage der Bescheinigung ist ein Anspruch auf die Steuervergünstigung noch nicht entstanden. Selbst wenn der Hausbesitzer aufgrund anderer Unterlagen seine entstandenen Aufwendungen nachweisen kann, berücksichtigt das Finanzamt diese weder mindernd vorab im Rahmen einer Schätzung noch bei einer vorläufigen Steuerfestsetzung. Ebenso wenig können die Beträge schon im Lohnsteuerermäßigungsverfahren oder bei der Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen angesetzt werden.

Allerdings fallen die Kosten nicht vollständig unter den Tisch, falls die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann. Bei Vermietern fließen die erklärten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die reguläre Bemessungsgrundlage für die lineare AfA ein, das sind in der Regel aber nur 2 %.

Hinweis: Vorläufige Bescheinigungen von der Denkmalbehörde reichen für die erhöhten Abschreibungen für Baudenkmäler ebenfalls nicht aus. Früher gab es für das Bundesland Sachsen eine Ausnahme, die jedoch für ab 2009 ausgestellte vorläufige Bescheinigungen entfallen ist.

8. Spanien: Immobilienverkäufe nur noch bis Ende 2011 steuerfrei

Ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und vielen anderen Ländern in der Welt soll vor allem verhindern, dass Einkünfte weder in beiden Ländern zweifach besteuert noch überhaupt nicht erfasst werden. Bei den meisten Staaten gilt im Bereich der Mieteinkünfte die Steuerfreistellung. Das bedeutet, dass die ausländischen Erträge nur vom Fiskus im jeweiligen Lageland der Immobilie erfasst werden und in Deutschland steuerfrei bleiben.

Stammen die Einkünfte aus einem anderen EU-Land, unterliegen sie noch nicht einmal dem Progressionsvorbehalt und erhöhen somit nicht den Steuersatz für das übrige steuerpflichtige Einkommen des Hausbesitzers. Sie müssen dem deutschen Finanzamt also gar nicht in der Steuererklärung gemeldet werden.

Bei Auslandserträgen außerhalb der EU, also etwa aus den USA oder der Türkei, müssen die steuerfreien Einkünfte jedoch dem Progressionsvorbehalt unterworfen werden. Insoweit verlangt der heimische Fiskus, dass Vermieter ihre Erträge in den Einkommensteuerformularen deklarieren.

Das DBA mit Spanien stellt hier die Ausnahme von der Regel dar, dass Auslandseinkünfte im Inland steuerfrei bleiben. Generell gehören die dort erzielten Mieteinkünfte in den heimischen Steuerbescheid und werden wie die Einkünfte aus vermieteten Immobilien in Deutschland behandelt. Angerechnet wird dabei die in Spanien bereits gezahlte Steuer. Verkauft der Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen oder kompletten Häusern jedoch Objekte innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist, muss der realisierte Gewinn jetzt nicht mehr in Deutschland versteuert werden. Damit beugt sich die Finanzverwaltung in allen offenen Fällen der aktuellen Rechtsprechung.

Hinweis: Hausbesitzer können sich allerdings nicht lange über steuerfreie Gewinne freuen. Denn das DBA Spanien wird jetzt geändert. In der Neufassung wird klargestellt, dass die Steuerpflicht für Einkünfte aus Immobilien auch deren Verkauf umfasst. Das Abkommen soll ab 2012 anwendbar sein, so dass bis dahin abgeschlossene Geschäfte in allen nicht bestandskräftigen Bescheiden ohne Spekulationsteuer davonkommen können.

9. Altersvorsorge: Sparvertrag eher noch 2011 abschließen

Der vorgezogene Abschluss einer Kapitallebensversicherung noch im Jahr 2011 kann sich aus zwei Gründen lohnen:

1. Die Differenz zwischen Auszahlungsbetrag und Summe der bis dahin eingezahlten Prämien unterliegt mit 50 % der individuellen Einkommensteuer und nicht in voller Höhe dem Abgeltungsteuersatz, wenn die Laufzeit mindestens zwölf Jahre betragen

hat und der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat. Beim Vertragsabschluss ab 2012 erhöht sich das Lebensalter auf 62 Jahre.

2. Bei Vertragsabschluss ab 2012 sinkt der Garantiezins von 2,25 % auf 1,75 %. Dieser Zins gibt an, welchen Satz das Versicherungsunternehmen auf den Sparanteil der eingezahlten Prämien für die gesamte Laufzeit mindestens verzinst - unabhängig vom tatsächlichen Zinsniveau am Kapitalmarkt. Die gilt für die gesamte Vertragslaufzeit. Bei Vertragsabschluss noch im Jahr 2011 kann der Zinseszinsseffekt durch 0,5 % mehr eine deutlich höhere Leistung bewirken - insbesondere bei langen Laufzeiten.

Körperschaftsteuer

10. Verdeckte Gewinnausschüttungen: Nichtausgezahlte Gesellschafter-Geschäftsführergehälter

Gesellschafter einer GmbH bekleiden oftmals auch das Amt des Geschäftsführers (Gesellschafter-Geschäftsführer). Schließt die GmbH mit ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer einen Vertrag (z.B. Anstellungsvertrag), muss dieser zwingend gemäß den vertraglich vereinbarten Modalitäten durchgeführt werden. Ist das nicht der Fall, geht das Finanzamt davon aus, dass der Vertrag nicht ernsthaft gewollt gewesen ist, und streicht die damit zusammenhängenden Betriebsausgaben.

So erging es einer GmbH, die das Gehalt ihrer Gesellschafter-Geschäftsführerin nicht laufend auszahlte, sondern im Rahmen der Abschlussarbeiten auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto buchte. Weder wurden Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten noch Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte vorgenommen. Das Finanzamt ging davon aus, dass der Anstellungsvertrag nicht vertragsgemäß durchgeführt worden ist, und behandelte daher das Gehalt (das als Betriebsausgabe abgezogen worden war) als verdeckte Gewinnausschüttung.

Hinweis: Sie sollten dringend darauf achten, dass der Geschäftsführervertrag abredegemäß durchgeführt wird. Eine Ausnahme von den oben genannten Grundsätzen ist nur dann möglich, wenn die Gehälter zwangsläufig nicht ausgezahlt werden können, weil sich die Gesellschaft beispielsweise in finanziellen Schwierigkeiten befindet.

Umsatzsteuer

11. Umsatzsteuer: Vermietungs- und Pflegeleistungen sollten vertraglich getrennt werden

Warum verschiedene Leistungen aus umsatzsteuerlicher Sicht vertraglich getrennt werden sollten, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Im Streitfall erhielt der Betreiber einer Seniorenwohngemeinschaft unerfreulichen Besuch von der Betriebsprüfung. Der Prüfer war der Ansicht, dass die an die Bewohner der Seniorenwohngemeinschaft erbrachten Vermietungs- und Pflegeleistungen umsatzsteuerlich zu einer einheitlichen Leistung „besonderer Art“ verschmelzen. Diese Einordnung hatte gravierende Folgen, denn nun fielen für den Unternehmer plötzlich die Steuerbefreiungen weg, die bei getrennter Betrachtung für die Leistungen der Wohnraumvermietung und der ambulanten Pflege gelten. Der Betreiber sollte seine Umsätze komplett nachversteuern!

So geht das nicht, entschied der BFH. Die Vermietung der einzelnen WG-Zimmer und die Pflege der Bewohner sind sehr wohl als zwei eigenständige Leistungen zu werten und bleiben deshalb umsatzsteuerfrei. Ausschlaggebend für die Trennung der Leistungen ist, dass der Unternehmer die Vermietungs- und Pflegeleistungen zuvor in eigenständigen Verträgen mit den Bewohnern vereinbart hat und zudem gesonderte Entgelte für die Leistungen zu zahlen waren.

Hinweis: Das Urteil ist nicht nur für Betreiber von Senioreneinrichtungen wichtig, sondern gilt für alle Unternehmer, die verschiedene Leistungen anbieten und sich für

eine oder mehrere Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung sichern wollen. Sie können mit getrennten Verträgen und einem gesonderten Entgelt unterstreichen, dass verschiedene Leistungen eigenständig nebeneinander stehen.

12. Currywurst & Co.: Ermäßigter Steuersatz gilt nur bei Verzehr im Stehen

Zum hier Essen oder zum Mitnehmen? Diese ganz alltägliche Frage werden Sie sicherlich schon hunderte Male gehört haben! Doch wissen Sie auch, welche erhebliche umsatzsteuerliche Tragweite sie hat? Während die reine Lieferung von Nahrungsmitteln dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegt, müssen Restaurationsleistungen mit 19 % versteuert werden. Gastronomen streiten sich deshalb häufig mit ihrem Finanzamt über die Frage, ob sie Speisen nur liefern oder ob mit der Ausgabe auch Dienstleistungselemente verknüpft sind, die zur 19%igen Besteuerung der Umsätze führen. Eine ermäßigte Besteuerung akzeptiert das Finanzamt beispielsweise nicht, wenn der Gastronom vor seinem Imbiss Tische und Stühle für die Kunden aufstellt.

Besonders hart traf es einen Imbissbetreiber aus Niedersachsen, dessen Finanzamt bereits die Theke und Ablagebretter seines Imbisswagens ausreichen ließ, um von einem Restaurationsumsatz auszugehen, der dem Regelsteuersatz (19 %) unterliegt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aber entschieden, dass bei einfach zubereiteten Speisen wie Bratwürsten oder Pommes frites eine ermäßigt zu besteuern Essenslieferung auch dann noch vorliegt, wenn der Unternehmer seinen Kunden nur behelfsmäßige Verzehreinrichtungen wie Theken und Ablagebretter anbietet.

In einem weiteren Urteil stellt der BFH allerdings klar, dass bei anderem Mobiliar wie Tischen mit Sitzgelegenheiten (im Streitfall eine Bierzeltgarnitur) ein Restaurationsumsatz vorliegt. Können Tische und Bänke eines Standnachbarn von den Kunden lediglich mitgenutzt werden, bleibt es aber bei der 7%igen Besteuerung.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass einfache Verzehrtheken allein noch keine volle Besteuerung rechtfertigen. Unternehmer sollten aber bedenken, dass ein umfangreicheres Mobiliar schnell eine 19%ige Besteuerung auslöst.

13. Scheinrechnungen: „Strohmann“ muss für Umsatzsteuer geradestehen

Wer in einer Rechnung einen Umsatzsteuerbetrag ausweist, obwohl er das gar nicht darf, gilt als Schuldner der Steuer und wird vom Finanzamt zur Kasse gebeten! Diese Regelung betrifft zum Beispiel Privatpersonen und Kleinunternehmer, bei denen keine Umsatzsteuer erhoben wird.

Auch wer betrügerische Geschäfte betreibt, macht zuweilen Bekanntschaft mit dieser Steuerschuldnerschaft. So geschehen in einem Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH), in dem eine Rentnerin einen Millionenbetrag an das Finanzamt zahlen sollte! Sie hatte sich von ihrem Sohn dazu überreden lassen, ein (Verlags-)Gewerbe auf ihren Namen anzumelden. Der Sohn verschickte danach unter ihrem Namen insgesamt 464.000 Scheinrechnungen und forderte darin andere Unternehmen in ganz Deutschland auf, wegen der angeblichen Eintragung in ein Telefaxverzeichnis 510 € brutto zu bezahlen. Damit die Empfänger keinen Verdacht schöpften, wies er in der Scheinrechnung die Umsatzsteuer gesondert aus.

Die betrügerischen Geschäfte riefen die Steuerfahndung auf den Plan, die schließlich die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer in Höhe von 2,3 Mio. € von der Rentnerin einforderte. Die Frau beteuerte, sie habe das Verlagsgeschäft nicht selbst geführt, sondern sei nur mit ihrem Namen aufgetreten. Der BFH ließ diese Entschuldigung nicht gelten und urteilte, dass die Rentnerin für die Umsatzsteuer geradestehen muss. Sie hätte die Geschäfte ihres Sohnes schließlich bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen und verhindern können. Für die Richter spielte keine Rolle, dass sie von den unlauteren Geschäften ihres Sohnes womöglich gar nichts gewusst hatte.

Hinweis: Wer ein Gewerbe anmeldet und seinen Namen für betrügerische Geschäfte hergibt, hat also erhebliche umsatzsteuerliche Konsequenzen zu fürchten! Er kann sich nicht auf seine Unwissenheit berufen.

14. Leasing: Minderwertausgleich bei Vertragsbeendigung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass ein Minderwertausgleich im Rahmen der Abwicklung eines Leasingvertrags nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Am Ende der Laufzeit eines Leasingvertrags fallen häufig noch zusätzliche Zahlungen an, weil sich das Leasinggut (z.B. ein Pkw) über den normalerweise auftretenden Verschleiß hinaus verschlechtert hat.

In dem Fall, über den der BGH entscheiden hat, hatte eine Leasinggesellschaft (Klägerin) mit einem Kunden einen Leasingvertrag über einen Pkw mit einer Laufzeit von 36 Monaten abgeschlossen. Bei der Rückgabe des Fahrzeugs am Ende der Vertragslaufzeit stellte die Klägerin über die normalen Verschleißspuren hinausgehende (Unfall-)Schäden fest. Ein Sachverständiger stellte den Minderwert beziehungsweise die Beseitigungskosten mit 6.817,54 € netto fest. Die Leasinggesellschaft verlangte diesen Geldbetrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der BGH wies die Revision zurück. Die Klägerin kann von ihrem Kunden nur den Nettobetrag ohne die gesetzliche Umsatzsteuer verlangen. Nach Ansicht des BGH fällt Umsatzsteuer nicht an, weil es sich um einen „echten Schadensersatz“ handelt. Umsatzsteuer wird nur geschuldet, wenn eine Geldzahlung aufgrund einer inneren Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung zu zahlen ist.

Beispiel: In der Bäckerei zahlt der Kunde 3 € für zehn Brötchen. Der Bäcker überlässt in diesem Beispiel seine Brötchen, weil der Kunde die 3 € zahlt. Hier besteht die innere Verknüpfung zwischen der Leistung (Brötchenlieferung) und der Gegenleistung (Geldzahlung). Dieser Vorgang wird auch Leistungsaustausch genannt.

Für die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag, nämlich die Überlassung des Pkw und auf der anderen Seite die Zahlung der Leasingrate, besteht ebenfalls eine solche innere Verknüpfung. Daher fällt auf die Leasingraten auch Umsatzsteuer an.

Bei einem echten Schadenersatz besteht dagegen gerade keine innere Verknüpfung. So wird beispielsweise die Entschädigung für die Zerstörung eines Gegenstands nicht im Leistungsaustausch gezahlt. Die innere Verknüpfung zwischen der Geldzahlung (Schadenersatz) und der Beschädigung des Gegenstands fehlt. Denn dieser ist nicht beschädigt worden, damit der Schädiger anschließend Schadensersatz zahlen muss.

Beim Minderwertausgleich sieht der BGH die Sache ganz genauso wie im Falle des Schadenersatzes. Dieser wird nicht gezahlt, damit der Kunde den Leasinggegenstand beschädigen kann. Die Zahlung ist vielmehr Folge einer vorausgegangenen Verschlechterung des Leasingguts.

Fazit: Für Leasingkunden ist die Entscheidung des BGH erfreulich. Denn der am Ende der Leasinglaufzeit manchmal zu zahlende Minderwertausgleich wird nicht noch zusätzlich mit Umsatzsteuer belastet. Allerdings ist in der Praxis darauf zu achten, dass die Leasinggesellschaft sich auch an diese Rechtsprechung hält. Mit dem Urteil stellt sich der BGH nämlich gegen die Auffassung der Finanzverwaltung. Berechnet die Leasinggesellschaft keine Umsatzsteuer, kann sie Probleme mit dem Finanzamt bekommen. Daher ist zu erwarten, dass viele Leasingunternehmen versuchen werden, die Umsatzsteuer trotzdem auf den Kunden abzuwälzen.

15. Betrüger: Vergabe einer Umsatzsteueridentifikationsnummer ist kostenfrei

Die Oberfinanzdirektion Koblenz (OFD) weist in einer Pressemitteilung darauf hin, dass die Erteilung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) für den Unternehmer kostenfrei ist. Hintergrund der Pressemitteilung ist, dass in letzter Zeit immer mehr Unternehmer Schreiben erhalten, in denen der Anschein erweckt wird, sie sollten für die Vergabe der USt-IdNr. eine Gebühr bezahlen.

Nach Informationen der OFD sind von diesen Schreiben insbesondere neu gegründete Unternehmen betroffen. Die Absender befinden sich dabei häufig im Ausland und sind

daher für die deutschen Behörden nicht greifbar. Die Erteilung einer USt-IdNr. erfolgt in Deutschland ausschließlich durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Eine USt-IdNr. können Sie sowohl beim BZSt als auch bei dem für Ihr Unternehmen zuständigen Finanzamt beantragen.

Hinweis: Anspruch auf Erteilung einer USt-IdNr. haben alle Unternehmer im Sinne des UStG. Durch die USt-IdNr. ist das Unternehmen eindeutig zu identifizieren. Benötigt wird das Merkmal im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Grunderwerbsteuer

16. Immobilienkauf: Nebenkosten steigen wegen der Grunderwerbsteuer

Wer sich derzeit mit dem Kauf eines Hauses, einer Eigentumswohnung oder eines nackten Grundstücks beschäftigt, kommt um das Thema Grunderwerbsteuer kaum herum. Denn viele Bundesländer halten nicht länger an dem bisherigen Einheitssatz von 3,5 % fest und erhöhen das Niveau. Dabei spart eine vorgezogene Unterschrift unter dem Notarvertrag bares Geld.

Die Grunderwerbsteuer entsteht mit dem Abschluss des rechtswirksamen und notariell beurkundeten Kaufvertrags. Ausschlaggebend für die Höhe des Tarifs ist daher allein das Datum des Notarvertrags, so dass der geringere Steuersatz beim Unterschreiben selbst dann noch gilt, wenn Besitzerwechsel, Grundbucheintragung und Kaufpreiszahlung erst nach Inkrafttreten der Erhöhung erfolgen sollten. Diese drei Tatbestände haben keinen Einfluss mehr auf die Entstehung der Steuer. So steigt der Tarif beispielsweise in Schleswig-Holstein zum 01.01.2012 auf 5 %. Die Unterschrift an Silvester erspart beim Kaufpreis von 0,5 Mio. € immerhin 7.500 €.

Hierbei handelt es sich um eine reine Steuererhöhung, da sich an Bemessungsgrundlagen und Anwendungsregeln nichts ändert. Die einzelnen Bundesländer hatten über das Föderalismusreform-Begleitgesetz ab dem 01.09.2006 das Recht erhalten, den Satz bei der Grunderwerbsteuer selbst festzulegen. Die aus dem eigenen Steuersatz resultierenden Mehreinnahmen verbleiben voll bei dem jeweiligen Land. Daher ist zu vermuten, dass die wenigen verbliebenen Länder, in denen noch der Einheitssatz gilt, angesichts der klammen Haushaltskassen folgen werden.

Hinweis: Bevor die Grunderwerbsteuer nicht bezahlt ist, kann kein Eigentümerwechsel im Grundbuch erfolgen. Denn erst dann stellt das Finanzamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, die dem Grundbuchamt vorgelegt werden muss. Das gilt sogar, wenn der Vorgang wie bei einem Haustransfer anlässlich einer Scheidung steuerfrei ist.

Hier eine Übersicht über die aktuell gültigen Steuersätze:

Bundesland	Satz	seit dem
Baden-Württemberg	3,5 %	(geplant ab 01.01.2011: 5 %)
Bayern	3,5 %	
Berlin	4,5 %	01.01.2007
Brandenburg	5 %	01.01.2011
Bremen	4,5 %	01.01.2011
Hamburg	4,5 %	01.01.2009
Hessen	3,5 %	
Mecklenburg-Vorpommern	3,5 %	
Niedersachsen	4,5 %	01.01.2011
Nordrhein-Westfalen	5 %	01.10.2011
Rheinland-Pfalz	5 %	01.03.2012
Saarland	4 %	01.01.2011

Sachsen	3,5 %	
Sachsen-Anhalt	4,5 %	01.03.2010
Schleswig-Holstein	5 %	01.01.2012
Thüringen	5 %	07.04.2011

Verfahrensrecht

17. Schwarzgeld: Einigung mit der Schweiz über eine Pauschalbesteuerung

Die Schweiz und Deutschland haben ein Steuerabkommen unterschrieben, das Anfang 2013 in Kraft treten soll. Dieses Abkommen sieht vor, dass Anleger mit deutschem Wohnsitz ihre bisherigen Zinsen aus Bankbeziehungen in der Schweiz durch eine einmalige Nachzahlung nachversteuern können. In Zukunft dort erzielte Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer, die von der Schweiz einbehalten und an die deutschen Behörden überwiesen wird. Das Abkommen sieht folgende Regelungen vor:

1. Zukunft: Kapitalerträge werden ab 2013 über eine Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 26,375 % erfasst, was dem inländischen Tarif entspricht. Auf Antrag führen die schweizerischen Banken zusätzlich die Kirchensteuer ab. Mit der Bezahlung ist grundsätzlich die inländische Steuerpflicht erfüllt. Das Geld wird anonym nach Deutschland überwiesen. Sofern der Kunde seine Bank zu einer Meldung an die deutschen Steuerbehörden ermächtigt, findet kein Steuereinbehalt statt, dann erfolgt die Erfassung über den heimischen Steuerbescheid.
2. Vergangenheit: Zur Nachversteuerung der bisherigen Kapitalerträge in der Schweiz wird deutschen Anlegern einmalig die Möglichkeit gewährt, eine pauschale Steuer zwischen 19 % und 34 % des Vermögensbestands zu entrichten. Die Höhe berechnet sich nach der Dauer der Kundenbeziehung sowie den Anfangs- und Endbeträgen eines Jahres. Durch die Nachversteuerung gelten die Steuerforderungen als erloschen und es handelt sich um eine anonyme Regulierung. Diese Wirkung tritt allerdings nicht ein, wenn den deutschen Behörden vor der Unterzeichnung des Abkommens bereits konkrete Anhaltspunkte für nicht versteuerte Vermögenswerte vorliegen. Anstelle einer der Einmalzahlung können Sparer ihre unbekannte Bankbeziehung in der Schweiz gegenüber dem deutschen Fiskus offenlegen. Dann entfällt die pauschale Nachzahlung. Im Gegenzug wird die Einkommensteuer inklusive Nachzahlungszinsen über die heimische Veranlagung individuell festgesetzt.
3. Kontrollen: Um zu verhindern, dass neues unversteuertes Geld in der Schweiz angelegt wird und um die richtige Umsetzung der deutschen Abgeltungsteuer zu kontrollieren, dürfen deutsche Steuerbehörden stichprobenartige Anfragen über Auskunftsgesuche stellen. Die Anfragen können nur für die Zukunft gestellt werden, also für neu in die Schweiz gebrachte Vermögenswerte. Sind diese bereits durch die einmalige Zahlung abgegolten, können sie nicht mehr erfragt werden. Beide Länder betonen, dass durch dieses Abkommen mit anonymem Steuereinbehalt für die Zukunft ein automatischer Informationsaustausch ausgeschlossen ist, den es beispielsweise im Rahmen der Zinsrichtlinie in allen EU-Staaten mit Ausnahme von Luxemburg und Österreich gibt.

Hinweis: Für Anleger besteht derzeit kein unmittelbarer Handlungsbedarf, denn erst ab dem 01.01.2013 haben sie fünf Monate Zeit, um sich für eine der beiden Möglichkeiten - Pauschalzahlung oder Meldung - zu entscheiden. Will der Anleger beides vermeiden, muss er seine Gelder bis Ende 2012 komplett aus der Schweiz abziehen.

Da das Abkommen erst 2013 in Kraft treten soll, verbleibt bis dahin für Steuersünder ein schwebendes Entdeckungsrisiko und sie erreichen weiterhin nur durch die Selbstanzeige eine Legalisierung des Vermögens und Straffreiheit.